



11.07.2013

Betrifft: Härtefallrichtlinie zu § 10 Abs. 3 RPO

Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses haben in ihrer Sitzung vom 16.01.2013 folgende Härtefallrichtlinie zu § 10 Abs. 3 RPO verabschiedet:

1. Bei dem „besonders begründeten Ausnahmefall“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der nach ganz überwiegender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur keinen Beurteilungsspielraum eröffnet (OVG NW, Urt. V. 27.3.1979 – XV A 2329/77; VG Dresden, Beschl. v. 22.2.2001 – 5 K 339/01; VG Chemnitz, Beschl. v. 22.12.2005 – 2 K 1445/05; Zimmerling/Brehm, Prüfungsrecht, 3. Auflage 2007, S. 35ff). Es geht also um eine Prognoseentscheidung, wie der Prüfungskandidat wohl bei einer zweiten Wiederholungsprüfung abschneidet, wenn die bei dem ersten und/oder zweiten Prüfungsversuch aufgetretenen außergewöhnlichen Umstände, die ihn behinderten, sein tatsächliches Leistungsbild zu zeigen, wegfallen. Maßgebend ist also die Chancengleichheit, wenn ein Prüfungskandidat seine Chance bei den früheren Prüfungsversuchen aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht voll wahrnehmen konnte.
2. Es geht beim „besonders begründeten Ausnahmefall“ demzufolge um die Prüfung, **ob der Ausnahmezustand vorliegt oder nicht.**
3. Nachgewiesene Krankheit stellt dann einen „besonders begründeten Ausnahmefall“ für die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung dar, wenn der Prüfungskandidat
 - a) während der Phase der Prüfungsvorbereitung bei der der letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsmöglichkeit innerhalb der Modulfrist derartig in seinen Vorbereitungsarbeiten beeinträchtigt war, dass er im Vergleich zu anderen, nicht erkrankten Prüfungskandidaten keine gleichen Prüfungschancen mehr hatte
 - b) bei der der letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsmöglichkeit innerhalb der Modulfrist prüfungsunfähig gewesen ist
 - c) In beiden Fällen muss dies der Prüfling durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft machen, da dem Prüfungskandidaten im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht diese Obliegenheit trifft, § 26 Abs. 2 HmbVwVfG.
4. Eine chronische Erkrankung bzw. Schwerbehinderung stellt keinen Ausnahmezustand gem. § 10 Abs. 3 RPO dar, sondern ist über einen Nachteilsausgleich gem. § 11 Abs. 1 RPO abzuwickeln.

5. Todesfälle, jedenfalls im engen Angehörigenkreis, die sich zeitnah zum Prüfungsgeschehen ereignet haben, stellen einen besonders begründeten Ausnahmefall dar. Zum engeren Angehörigenkreis gehören jedenfalls Ehegatte, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister und Verlobte. Inwieweit der Tod von nahen Angehörigen Berücksichtigung finden kann, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Es ist auch hier Sache des Prüfungskandidaten, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht Einzelheiten vorzutragen und glaubhaft zu machen, § 26 Abs. 2 HmbVwVfG. Jedenfalls kann ein Prüfungskandidat die erhebliche psychische Beeinträchtigung durch einen Todesfall dann nicht mehr darlegen, wenn er an anderen Prüfungen im selben Prüfungszeitraum mit Erfolg teilnimmt.
6. Sonstige familiäre Gründe - Gemäß §§ 60 Abs. 4 HmbHG, 16 Abs. 3 RPO sind auch Studierende mit Kindern besonders zu fördern. Daher ist es auch bei ihnen unbedenklich, von einem „besonders begründeten Ausnahmefall“ auszugehen. Dasselbe gilt für Studierende, die im Rahmen einer Betreuung (§§ 1896 ff. BGB) für pflegebedürftige Angehörige verantwortlich sind.
7. Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung - Bei der Mitwirkung von Studierenden in der akademischen Selbstverwaltung für mindestens eine Wahlperiode kann das Vorliegen eines „besonders begründeten Ausnahmefalls“ angenommen werden, wenn der Zeit- und Arbeitsumfang der Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung nachgewiesen wird und dieser Umfang erheblich ist. Dies folgt aus der Tatsache, dass für solche Aufgaben ein hoher Zeitaufwand erforderlich ist, der die Prüfungsvorbereitung im Vergleich zu anderen Studierenden beeinträchtigen kann. Die Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung ist nicht nur Pflicht, sondern auch das Recht aller Hochschulmitglieder und soll nicht zu dessen Benachteiligung führen (§ 9 Abs. 3 und 4 HmbHG).
8. Sonstige Gründe, die keinen Ausnahmezustand darstellen:
 - a) Vom Grundrechtsschutz des Prüfungskandidaten her betrachtet, ist es nicht erforderlich, seine Wohnverhältnisse und sein soziales Umfeld zu berücksichtigen. Dies muss auch für seine wirtschaftlichen Verhältnisse gelten. Insbesondere stellt es keinen „begründeten Ausnahmefall“ dar, wenn Studierende neben dem Studium arbeiten, zumal das von ihnen selbst zu vertreten ist.
 - b) Es ist unerheblich, ob der Prüfling sämtliche andere Prüfungen bestanden hat oder ob er bereits für die Zeit nach seinem Studium über eine Stellenzusage verfügt. Eine Härtefallklausel müsste als solche im Gesetz normiert sein, was nicht der Fall ist.
 - c) Generell können bei der Beurteilung, ob ein „besonders begründeter Ausnahmefall“ vorliegt, solche Gründe nicht berücksichtigt werden, die sich von der Natur der Sache her einer Glaubhaftmachung entziehen. Die sind z. B. psychische Gründe ohne Krankheitswert, deren Vorliegen nur behauptet werden kann.

Prof. Dr. Dagmar Felix

Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschuss des Studiengangs
Arbeits- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt Recht (LL.B.)